



## **Erläuterungen zur Anpassung der Trinkwassermengen und - grundgebühren zum 01.01.2023**

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz (WAV) hat als kommunales Unternehmen die Aufgabe für seine Mitgliedskommunen die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Laut Verbandssatzung arbeitet der WAV ohne Gewinnerzielungsabsicht und alle Gebühren sind auf Selbstkostenbasis kalkuliert. Seit jeher ist der Verband ein Garant für niedrige Gebühren und Gebührenstabilität.

Oberstes Gebot des WAV ist, neben einer hohen Trinkwasserqualität und Versorgungssicherheit, die Trinkwasserversorgung zu niedrigen und stabilen Gebühren sicherzustellen.

Zur Gewährleistung der stabilen und qualitativ erstklassigen Versorgung mit Trinkwasser investiert der Wasser- und Abwasserverband jährlich Millionenbeträge in die Anlagentechnik und die Leitungsnetze. Die gesamte Infrastruktur wird permanent an neue Rahmenbedingungen, ausgelöst durch z.B. Klimawandel, Mengenmanagement, Krisenvorsorge und Bedarfssteigerung, angepasst. Auch aufgrund von Alterung und technischer Abnutzung sind jedes Jahr umfangreiche Investitionen erforderlich.

In den letzten Jahren investierte der WAV in die Trinkwasserversorgung Millionenbeträge. Dies waren im Einzelnen:

<b>Jahr</b>	<b>Investition</b>
	in Mio. €
2020	2,0
2021	4,8
2022	3,0
2023	4,0
durchschnittlich p.a.	3,5

Die Tendenz für den zukünftigen Instandhaltungs- und Investitionsaufwand ist dabei, aufgrund der Handlungserfordernisse und auch der angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, als steigend zu prognostizieren.

Als kommunaler Zweckverband finanziert der Verband seine Tätigkeiten ausschließlich über Trinkwassergebühren, Grundgebühren, Baukostenzuschüsse und Darlehen. Der Verband unterliegt keiner Gewinnerzielungsabsicht.

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz konnte von 2017 bis zum 01.04.2021 über einen Zeitraum von **vier** Jahren die Trinkwassergebühren stabil halten. Ursächlich für die Anhebung der Trinkwassergebühr im April 2021 war eine Verdopplung der sogenannten **Wasserentnahmegebühr** durch das Land Niedersachsen (Anmerkung: Der Verband leistet für die Wasserentnahmegebühr jährliche Vorauszahlungen an den Landkreis Osterholz. Der Verbraucher muss Wasserentnahmegebühr für jeden von ihm bezogenen Kubikmeter Wasser zahlen. Der Verband zieht diese Gebühr mit der Trinkwassergebühr ein.).

2021 wurde einhergehend mit der Erhöhung der Wasserentnahmegebühr durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer des Verbandes die Auskömmlichkeit der Trinkwassergebühr und der Grundgebühren überprüft. Es wurde eine geringfügige Anhebung beider Gebühren kalkuliert und gleichzeitig mit der erhöhten Wasserentnahmegebühr umgesetzt.

Unter einer **Gebührenkalkulation** ist die Gesamtheit der Berechnungen, Ermessens- und Wertentscheidungen auf Kosten- und Leistungsseite zu verstehen, die zur Ermittlung des Gebührensatzes vorgenommen werden. Die Gebühren unterliegen einer Kostenobergrenze und dürfen höchstens so bemessen werden, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung decken. Der Kalkulationszeitraum kann zwischen einem und drei Jahren gewählt werden. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind kostenüberdeckende Abweichungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb des Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden. [§ 5 NKAG, Ni-Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz]

Zuletzt schloss der Wasser- und Abwasserverband in der Trinkwassersparte mit negativen Ergebnissen ab. Im Jahr 2020 mit einer Unterdeckung von -304 T€, im Jahr 2021 mit einer Unterdeckung von - 740 T€ und im Jahr 2022 mit einer Unterdeckung von - 730 T€.

Im Wesentlichen wurden bei der Kalkulation der Trinkwassergebühren für 2023 bis 2024 die Ist-Werte des Jahres 2021 und die Planwerte der Wirtschaftspläne 2022 und 2023 zugrunde gelegt. Zusätzlich waren Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren 2019/2020 als Aufwand und somit kostensteigernd zu berücksichtigen.

**Variable Kosten** fließen in die Kalkulation der **mengenabhängigen Verbrauchsgebühr** (umgangssprachlich als Wasserpreis bezeichnet) ein. Sie beinhaltet:

- Personalaufwand (50%)
- Materialaufwand
- sonstige betriebliche Aufwendungen und
- betriebliche Steuern

Die **Fixkosten** decken die **Grundgebühr** ab. Dazu zählen:

- Personalaufwand (50%)
- Kalkulatorische Abschreibungen (lt. Wirtschaftsplänen 2022 bis 2024 geplante Abschreibungen),
- kalkulatorische Verzinsungen\*
- Kostenunterdeckungen der Jahre 2019 bis 2020 (Sonstige Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge sowie aktivierte Eigenleistungen wurden von diesen Kosten abgesetzt.)

Im Jahr 2022 erhielt der mit der Gebührenkalkulation beauftragte Wirtschaftsprüfer für die Gebührenberechnungen der Jahre 2023 und 2024 vom Verband folgende Unterlagen:

- Jahresabschlüsse der Jahre 2019 bis 2021
- Planungen für die Jahre 2023 und 2024 (Wirtschaftspläne),
- Planwerte zu voraussichtlichen Wasserabgabemengen und
- Planwerte zu voraussichtlichen Mengen installierter Trinkwassermesseinrichtungen (Wasserzähler).

Die Gebührenrechnung führte zu den planerisch kostendeckenden Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024:

**Trinkwassergrundgebühren:**

<b>Zählergröße</b>	<b>Grundgebühr neu (netto)</b>	<b>Grundgebühr alt (netto)</b>
	<b>[€/Mon]</b>	<b>[€/Mon]</b>
bis Q3=4 (Haushalte)	7,80	4,53
bis Q3=10	19,50	10,87
bis Q3=16	31,20	18,12
über Q3=16	62,40	27,17
<b>Trinkwassermengengebühr</b>	1,19 €/m <sup>3</sup>	0,88 €/m <sup>3</sup>

Auf die Gebühren wirkten sich erwartete Kostensteigerungen im Personal- und Materialaufwand sowie, aufgrund des Investitionsvolumens, steigende Abschreibungen aus.

Die Finanzierung der umfangreichen Bauprojekte des Verbandes erfolgt derzeit, neben den Einnahmen aus Gebühren, gebührendämpfend über Darlehen. Nach den Coronajahren und mit dem Beginn des Ukrainekrieges ist diese Finanzierung nun deutlich angestiegen. Sie erzeugt signifikanten Zinsaufwand.

Die internationale und nationale wirtschaftliche Situation wirkt sich seit geraumer Zeit auch auf den Wasser- und Abwasserverband aus. Rohstoffverknappungen und gestörte Lieferketten lösen bereits seit dem Jahr 2021 steigende Preise im Materialbereich aus. Lieferanten haben Preissteigerungen, oft stufenweise und damit final im zweistelligen Bereich, umgesetzt. Gleiches gilt für den Dienstleistungsbereich (z.B. Tiefbauunternehmen, Ingenieurbüros). Auch hier ist der Verband konstant mit höheren Preisen konfrontiert.

Die Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst wurden bei der Gebührenberechnung ebenfalls berücksichtigt.

Die zum Jahresanfang 2023 umgesetzte Gebührenerhöhung stellt eine spürbare Veränderung dar. Der Verband arbeitet jedoch nicht gewinnorientiert, sondern mit dem Prinzip der Kostendeckung und bietet nach wie vor ein sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis.

Die allgemeinen Kostensteigerungen für die sichere und zuverlässige Trinkwasserversorgung führte ab dem 01.01.2023 zu einer **Trinkwassermengengebühr** von 1,19 € (netto) pro Kubikmeter (= 1.000 Liter). Inklusive Mehrwertsteuer ergibt sich die Mengengebühr zu 1,27 €/m<sup>3</sup>.

Die **Trinkwassergrundgebühr** stieg für den Standardzähler (Haushalt) auf 7,80 € (netto) pro Monat. (= 8,35 €/Mon brutto).

### Übersicht der allgemeinen Kostensteigerung nach Personenhaushalten:

#### **1-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch pro Jahr: 36 m<sup>3</sup>)**

##### **Alle Beträge in brutto!**

	bisher			neu			Veränderung p. a.
m <sup>3</sup> -Gebühr	0,94 €/m <sup>3</sup>	=	33,90 €	1,27 €/m <sup>3</sup>	=	45,84 €	
Grundgeb.	4,85 €/Mon	=	58,17 €	8,35 €/Mon.	=	100,15 €	
Summe			92,07 €			145,99 €	53,92 €

#### **2-Personen-Haushalt (durchschnittlicher Verbrauch pro Jahr: 72 m<sup>3</sup>)**

##### **Alle Beträge in brutto!**

	bisher			neu			Veränderung p. a.
m <sup>3</sup> -Gebühr	0,94 €/m <sup>3</sup>	=	67,80 €	1,27 €/m <sup>3</sup>	=	91,68 €	
Grundgeb.	4,85 €/Mon	=	58,17 €	8,35 €/Mon.	=	100,15 €	
Summe			125,96 €			191,83 €	65,87 €

**4-Personen-Haushalt (durchschn. Verbrauch pro Jahr: 144 m<sup>3</sup>)**

**Alle Beträge in brutto!**

	bisher			neu			Veränderung p. a.
m <sup>3</sup> -Gebühr	0,94 €/m <sup>3</sup>	=	135,59 €	1,27 €/m <sup>3</sup>	=	183,36 €	
Grundgeb.	4,85 €/Mon	=	58,17 €	8,35 €/Mon.	=	100,15 €	
Summe			193,76 €			283,51 €	89,75€

Wasser- und Abwasserverband Osterholz

Heeger  
Verbandsgeschäftsführer